

Reglement über den «Fonds zur Standortförderung» der Zuger Wirtschaftskammer

Der Vorstand der Zuger Wirtschaftskammer erlässt, gestützt auf Art. 17 und Art. 2 der Statuten der Zuger Wirtschaftskammer, folgendes Reglement:

Art. 1 Name und Zweck

Unter der Bezeichnung «Fonds zur Standortförderung» besteht bei der Zuger Wirtschaftskammer ein Fonds.

Der Fonds bezweckt, politische Kampagnen und Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zug durch die Gewährung von finanziellen Beiträgen zu unterstützen.

Art. 2 Mittel

Die Mittel des Fonds können generiert werden aus:

- a. Beiträgen, welche durch Mitglieder der Zuger Wirtschaftskammer regelmässig geleistet werden;
- b. Einzelfall bezogenen Beiträgen einzelner Unternehmen;
- c. einem prozentualen Anteil der Mitgliederbeiträge, welche an die Zuger Wirtschaftskammer entrichtet werden;
- d. Erträgen aus dem Fondsvermögen.

Art. 3 Mittelverwendung

Mit Mitteln aus dem Fonds zur Standortförderung können unterstützt werden:

- a. nationale, kantonale und bei grosser Relevanz kommunale Abstimmungskampagnen im Wirtschaftsraum Zug;
- b. Projekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Zug;

welche im Interesse der Wirtschaftsregion Zug liegen.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Vorstand der Zuger Wirtschaftskammer beschliesst die Parole zu einem Abstimmungsgegenstand. Finanzielle Beteiligungen an Kampagnen erfolgen nur zu Abstimmungsgegenständen, zu welchen der Vorstand eine Parole beschlossen hat.

Über die Beteiligung an einer Kampagne, an Aktionen oder Projekten und die Höhe des Beitrags entscheidet der Vorstand der Zuger Wirtschaftskammer.

Art. 5 Empfänger

Der bewilligte Betrag wird an jene Organisation zur Führung und Umsetzung der Kampagne / des Projektes übermittelt, welche die Verantwortung für diese Kampagne / dieses Projekt trägt. Die Kampagnenführung / Projektleitung kann auch durch die Zuger Wirtschaftskammer selber erfolgen.

Art. 6 Verwaltung, Kontrolle und Berichterstattung

Der Fonds zur Standortförderung wird durch die Geschäftsstelle der Zuger Wirtschaftskammer verwaltet.

Die Prüfung des Fonds erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung der Zuger Wirtschaftskammer.

Gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit wird im Rahmen des Jahresberichts der Zuger Wirtschaftskammer über Zu- und Abnahme des Fonds innerhalb eines Rechnungsjahrs sowie unterstützte Kampagnen oder Projekte informiert.

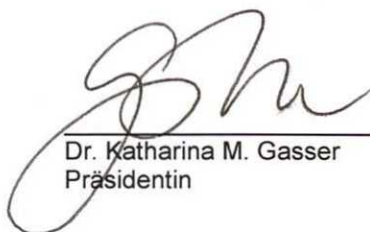
Art. 7 Auflösung

Kann der Zweck des Fonds nicht mehr erfüllt werden, wird er aufgelöst. Das noch bestehende Fondsvermögen wird dem freien Vereinsvermögen der Zuger Wirtschaftskammer übertragen.

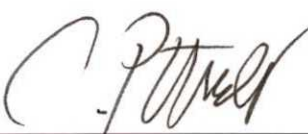
Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende revidierte Reglement über den «Fonds zur Standortförderung» ersetzt das am 21. Januar 2019 erstellte Reglement und tritt auf den 18. Juni 2026 in Kraft.

Zuger Wirtschaftskammer



Dr. Katharina M. Gasser
Präsidentin



Claudia Pitther
Geschäftsführerin